



# Tagesordnung

Sitzung vom 13.07.2021

## **TOP 0 Formalia**

- 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit. Es müssen mindestens 20 Mitglieder anwesend sein, da derzeit 5 Fachbereiche ruhen.
- 2) Genehmigung des Protokolls vom 06.07.2021.
- 3) Anmerkungen zur Tagesordnung.

## **TOP 1 Berichte**

- 1) Vorstandsbericht
- 2) Bericht SVB-Gremium

## **TOP 2 Abstimmungen**

- 1) Podiumsdiskussion zur Bundestagswahl

Beantragt sind 1500€ aus dem Gruppenunterstützungsbudget, in diesem befindet sich noch Geld, die genaue Höhe ist aktuell noch nicht geklärt.

- 2) Semesterabkürzungen zeitgemäß gestalten

## **TOP 3 Sonstige Anträge**

- 1) Forderung eines institutionalisierten Nachhaltigkeitsbüros Uni Freiburg (Initiative Nachhaltigkeitsbüro Uni Freiburg)

## **TOP 4 Geschäftsordnungen**

- 1) Geschäftsordnung des Lehramtsrates

## **TOP 5 Diskussion**

- 1) Präsenzlehre

## **TOP 6 Termine und Sonstiges**

Offene Stellen für die kommende Wahl: Wahlausschuss.

Mi, 07.07.2021 10 Uhr bis Di, 13.07.2021 10 Uhr StuRa-Wahl und Universitätswahlen.  
Online unter <https://wahl.uni-freiburg.de>

01.06.-15.08.2021: Rückmeldefrist für das Wintersemester 2021/22.



# Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom

**Titel:**

**Antragssteller\*in:**

**Antragstext:**

*Der Studierendenrat möge beschließen,*

**Begründung:**

**Hinweise:**

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (bspw. "Mitarbeiter\*innen" statt "Mitarbeiter").

Sollte der Platz auf diesem Formular nicht ausreichen ist ein Anhang zu verwenden.



# Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 13.07.2021

## **Titel:**

Einführung des Lehramtsrates

## **Antragssteller\*in:**

Lehramtsreferat

## **Antragstext:**

*Der Studierendenrat möge beschließen,*

1. den Lehramtsrat formell einzurichten,
2. die Geschäftsordnung des Lehramtsrates (Anlage I) zu bestätigen und
3. Änderungen an der GO Lehramtsrat selbigem zu überlassen, wenn vorgenommene Änderungen dem StuRa berichtet werden.

## **Begründung:**

### **1. Einrichtung Lehramtsrat**

Mit seinem Beschluss vom 15.10.2019 hat der Studierendenrat das Lehramtsreferat mit der Aufgabe betraut, die Machbarkeit eines Lehramtsrates zu evaluieren und bei positivem Befund einen solchen aufzubauen. Dazu wurde dem noch nicht existierenden Lehramtsrat eingestanden, sich bereits vor seiner offiziellen Einrichtung treffen zu können.

Der Lehramtsrat ist, wie man im Protokoll der StuRa-Sitzung vom 22.10.2020 nachlesen kann, wie folgt aufgebaut und mit den folgenden Aufgaben betraut:

Der Lehramtsrat ist ein festes Gremium mit einem festen Sitzungsturnus [...]. Der Lehramtsrat stellt eine Interessensvertretung für Lehramtsstudierende dar. Aufgabe des Lehramtsrates ist die beratende Funktion des StuRas und der Fachschaften. StuRa und Fachschaften können bei offenen lehramtsspezifischen Fragestellungen auf den Lehramtsrat zugehen und diesen um Rat bitten. Ebenso verfasst der Lehramtsrat Stellungnahmen zu aktuellen lehramtsspezifischen Themen und hält Informationsveranstaltungen ab.

Allgemein dient der Lehramtsrat der Vernetzung unter Lehramtsstudierenden und einer Festigung in Gremien der Studierendenvertretung und der Universität (FACE, EPG-Qualitätskommission).

Der Lehramtsrat besteht aus jeweils zwei Vertreterinnen derjenigen Fachschaften, in denen es mindestens einen Studiengang für Studierende des Polyvalenten 2-HF Bachelors mit Option Lehramt, M.Ed. oder Staatsexamens gibt.

Da es in der Vergangenheit bereits mehrfach zu Verwirrungen in dieser Hinsicht gekommen ist, sei an dieser Stelle nochmals deutlich angemerkt, dass der Lehramtsrat keine Parallelstruktur zum Studierendenrat darstellt, sondern diesem als unterstelltes Gremium zuarbeitet. Die Verbindung zwischen Lehramtsrat und dem Rest der Verfassten Studierendenschaft erfolgt über das Lehramtsreferat, welches als Mitglied in beiden Gremien in den Sitzungen des AStA aus den Sitzungen des Lehramtsrates berichtet. Selbstredend muss der Kontakt zum Lehramtsrat nicht über den AStA erfolgen, sondern kann direkt über das Lehramtsreferat (oder eine eventuell eingerichteten Funktionsmailadresse) laufen. Ebenso kann der Lehramtsrat sich direkt an Fachschaften und den Studierendenrat wenden, wenn dies erforderlich ist.

Da der Lehramtsrat seine Arbeit bereits im Oktober 2019 erfolgreich aufgenommen hat, ist der **letzte formale Schritt der Einführung durch den StuRa überfällig**. Die positiven Erfahrungen, die in den vergangenen zwei Jahren gemacht wurden, unterstützen diese Forderung laut.

## **2. Geschäftsordnung bestätigen**

Die Referentin des Lehramtsreferat hat zusammen mit dem Vorstand und weiterer Mithelfer\*innen die Geschäftsordnung für den Lehramtsrat (Anhang I) erarbeitet. Diese GO bildet die Grundlage für die Treffen des Lehramtsrates.

Da der Lehramtsrat dem StuRa untergliedert ist, sollte dieser zumindest die "Urfassung" der GO-Lehramtsrat einmal vorgelegt bekommen haben und sein grundsätzliches OK dazu gegeben haben.

## **3. Übertragung Geschäftsordnungsänderungen**

Die Geschäftsordnung des Lehramtsrates betrifft exklusiv diesen. Um etwaige Änderungen, die durch den laufenden Betrieb im Lehramtsrat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit notwendig werden, einfach und unbürokratisch umsetzen zu können, überträgt der StuRa diese Aufgabe an den Lehramtsrat.

Diese Freiheit kann jedoch nicht grenzenlos sein, und so müssen etwaige Änderungen im StuRa berichtet werden.

## **Geschäftsordnung des Lehramtsrates**

### **Präambel**

Der Lehramtsrat hat sich gegründet, um die Interessen der Lehramtsstudierenden zu vertreten, sich für ihre Belange einzusetzen und eine fakultätsübergreifende Vernetzung zwischen ihnen zu organisieren. Für seine Arbeit hat sich der Lehramtsrat die folgende Geschäftsordnung gegeben.

### **§ 1 Mitglieder, Vorstand und Vorsitz**

(1) Der Lehramtsrat setzt sich aus Mitgliedern der Fachbereiche zusammen, die einen Polyvalenten Zwei-Hauptfach-Bachelor mit Lehramtsoption oder Master of Education anbieten. Jeder Fachbereich entsendet eine Vertretung und ggf. eine Stellvertretung. Ebenso sind die\*der Referent\*in des Lehramtsreferates sowie die stellvertretenden Referent\*innen unabhängig von ihrem Fachbereich Mitglied.

(2) Zu Beginn der Legislaturperiode wählt der Lehramtsrat einen Vorstand, der aus mindestens 2, höchstens 4, Mitgliedern besteht.

(3) Der Vorstand bildet gemeinsam mit der\*dem Referent\*in sowie den stellvertretenden Referent\*innen des Lehramtsreferates den Vorsitz.

### **§ 2 Sitzungen**

(1) Anträge und Tagesordnungspunkte sind in Textform einzureichen (E-Mail genügt). Anträge müssen einen Antragstext und eine Begründung enthalten und in gendergerechter Sprache verfasst sein. Anträge, die der Form nicht genügen, können vom Vorsitz zurückgewiesen werden.

(2) Alle Anträge müssen bis spätestens am Werktag vor der Sitzung um 12 Uhr an den Vorsitz gesandt werden.

(3) Der Vorsitz lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. Mit der Sitzungseinladung wird die vorläufige Tagesordnung und die weiteren Unterlagen für die einzelnen Tagesordnungspunkte versandt.

(4) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass sich jede\*r gerne beteiligt, die Geschäftsordnung eingehalten wird, Beleidigungen und Diskriminierungen nicht geduldet werden.

(5) Mindestens ein Mitglied des Vorsitzes soll bei den Sitzungen anwesend sein. Wenn kein Mitglied des Vorsitzes bei der Sitzung anwesend sein kann, benennt er ein Mitglied aus dem Gremium, das ihn vertritt.

(6) Der Lehramtsrat legt einen Sitzungsturnus für die Semesterzeit fest. Der Vorsitz kann bei Bedarf außerordentliche Sitzungen ansetzen; der Bedarf ist bei Versand der vorläufigen Tagesordnung zu begründen. Außerordentliche Sitzungen sind außerdem auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Regulär finden keine Sitzungen des Lehramtsrates in der vorlesungsfreien Zeit statt. Der Vorsitz kann jedoch außerplanmäßige Sitzungen einberufen und für diese Sitzungen abweichende Antragsfristen festlegen.

(7) Ein Mitglied des Vorsitzes übernimmt die Sitzungsleitung.

(8) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort. Wortmeldungen werden durch das Heben einer Hand oder einer bunten Karte angezeigt, die zur Selbstidentifikation des Geschlechts dient. Wer sich zum ersten Mal pro Sitzung meldet, soll vor jenen aufgerufen werden, die sich schon geäußert haben. Redner\*innen unterschiedlichen Geschlechts sollen abwechselnd reden, (quotierte Erstredner\*innenliste), dabei soll keine Person benachteiligt werden. Bei direkt gestellten Fragen kann der\*dem Befragten vorrangig das Wort erteilt werden.

(9) Die quotierte Erstredner\*innenliste wird entweder vom Vorsitz oder von einem anderen Mitglied des Lehramtsrates geführt. Dieses ist zu Beginn der Sitzung festzulegen.

(10) Die Öffentlichkeit kann mit relativer Mehrheit der Mitglieder ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss der Öffentlichkeit kann ein Beschluss über die Nichtveröffentlichung von Teilen der Niederschrift verbunden werden; dieser Beschluss soll befristet werden (Sperrfrist).

### **§ 3 Niederschrift/Protokoll**

(1) Es soll ein Verlaufsprotokoll erstellt werden, das insbesondere die Argumente für und wider der einzelnen behandelten Gegenstände widerspiegelt. Die Niederschrift muss die Ergebnisse der Abstimmungen wiedergeben. Das Protokoll wird turnusmäßig von den Fachbereichen geführt. Ergänzungen können der Protokollstelle bis eine Woche nach der Sitzung zugesandt werden.

(2) Die Nennung von Klarnamen außerhalb der Anwesenheitsliste soll vermieden werden, stattdessen werden die Fachbereiche genannt.

(3) Ein Mitglied des Lehramtsrates wird per Wahl zur Protokollstelle gewählt. Eine Vertretung wird gesondert gewählt. Die gewählte Protokollstelle kann ihre Arbeit intern koordinieren.

(4) Die Aufgabe der Protokollstelle ist die Zusammenführung der Protokolle, sowie deren Bearbeitung und Versendung an den Vorsitz des Lehramtsrates zeitnah zur Sitzung. Die Versendung des Protokolls liegt in den Händen des Vorsitzes des Lehramtsrates, der nach Eingang des Protokolls dieses zügig an seine Mitglieder weiterleitet.

(5) In der auf den Versand folgenden Sitzung kann die Niederschrift per Verfahrens Antrag geändert werden. Wenn es keine Änderungsanträge mehr gibt, gilt die überarbeitete Fassung der Niederschrift als beschlossen.

(7) Die Protokolle werden der Öffentlichkeit auf der Website des Studierendenrates zugänglich gemacht.

(8) Vor Ablauf der Sperrfrist ist der nichtöffentliche Teil des Protokolls nur den Mitgliedern zugänglich zu machen. Nach Ablauf der Sperrfrist ist dieser Teil vollständig im Protokoll zu veröffentlichen.

### **§ 4 Abstimmungsverfahren**

(1) Der Lehramtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.

(2) Die Mitglieder stimmen in der Sitzung per Handzeichen ab. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Bei einer Abstimmung hat derjenige Vorschlag mit einfacher Mehrheit gewonnen. Bei Stimmengleichgewicht erfolgt eine Stichwahl zwischen den besten Optionen.

### **§ 5 Außerordentliche Abstimmungsverfahren**

(1) Ist geheime Abstimmung beantragt, wird während der Sitzung mit Stimmzetteln abgestimmt. Geheime Abstimmungen außerhalb einer Sitzung sind nicht möglich.

(2) In gesondert begründeten Ausnahmefällen können Abstimmungen per Umlaufabstimmung abgestimmt werden.

### **§ 6 Wahlverfahren**

(1) Die\*Der Bewerber\*in, der die einfache Mehrheit erreicht, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen.

(2) Wenn nach dem zweiten Wahlgang immer noch Stimmengleichheit herrscht, soll die Abstimmung auf die nächste Sitzung vertagt werden.

### **§ 7 Verfahrens anträge („GO-Anträge“)**

(1) Verfahrensanträge sollen durch das Heben beider Hände angezeigt werden. Dem\*r Antragstellenden ist unmittelbar nach dem Ende des aktuellen Redebeitrags das Wort zu erteilen. Gibt es mehrere Verfahrensanträge zur gleichen Zeit, wird der weitestgehende Verfahrensantrag bevorzugt behandelt. Ansonsten sind Verfahrensanträge in der Reihenfolge abzuarbeiten, in der sie aufgerufen werden. Die Redeliste nach § 2 Abs. 8 bleibt in jedem Falle berücksichtigt, auch wenn mehrere Verfahrensanträge gleichzeitig gestellt werden.

(2) Verfahrensanträge sind angenommen, wenn es keinen Widerspruch gegen sie gibt. Gibt es Widerspruch, muss dieser begründet werden. Dabei sind begründete Widersprüche den Formalen vorzuziehen.

(3) Verfahrensanträge sind insbesondere, keinesfalls aber ausschließlich, folgende Anträge.

- Ende der Debatte.
- Antrag auf Schließung der Redeliste.
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit pro Wortmeldung.
- Antrag auf ein außerordentliches Abstimmungsverfahren nach §5. Soweit § 5 Regelungen trifft, gehen diese denen des § 7 vor.
- Antrag auf Änderung der Tagesordnung.
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit: Dieser Antrag kann nicht abgelehnt werden.
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunkts: Verschiebung auf die nächste Sitzung.
- Antrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt: Dieser Antrag bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Lehramtsrates.
- Antrag auf Neuvergabe von Ämtern für die aktuelle Sitzung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Lehramtsrates.

### **§ 8 Abweichen**

Von dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Lehramtsrates abgewichen werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Abstimmung im Studierendenrat in Kraft.